



Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG EEG-Einspeisung im Jahr 2016

Netzbetreiber (VNB):

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:
Netznummer bei der Bundesnetzagentur:
Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB):

OsthessenNetz GmbH (ON)

10001747
1
TenneT TSO GmbH bzw.
50Hertz Transmission GmbH

Einleitung

Die OsthessenNetz GmbH ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die OsthessenNetz GmbH mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG sind Netzbetreiber vorbehaltlich des § 14 EEG verpflichtet, Anlagen die Erneuerbare Energien einsetzen, unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Gemäß § 19 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien einsetzen und den sie nach § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 40 bis 51 EEG zu fördern. Der jeweils vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (TenneT TSO GmbH bzw. 50Hertz Transmission GmbH) ist nach § 11 Abs. 5 EEG zur vorrangigen Abnahme und Übertragung sowie nach § 57 Abs. 1 und Abs. 2 EEG zur Erstattung der Förderung dieser von dem Netzbetreiber aufgenommenen Energiemenge verpflichtet und erhält die Einnahmen aus der EEG-Umlage auf Selbstnutzung. Von den Förderungen sind dabei die nach § 57 Abs. 3 EEG i.V.m. § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Ermittlung der nach §§ 70 und 74 EEG erforderlichen Daten

Meldungen der Anlagenbetreiber an die OsthessenNetz GmbH

Die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten nach § 70, 71 und 74 EEG i.V.m § 9 Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) wurden durch die OsthessenNetz GmbH von den EEG-Anlagenbetreibern angefordert, sofern diese nicht bereits vorlagen. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden systemtechnisch erfasst und den Vergütungskategorien zugeordnet. Auf Basis der gemessenen Einspeisemengen wurden die Förderungen ermittelt und an die Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Meldungen der OsthessenNetz GmbH an den jeweiligen ÜNB

Die gemäß § 72 EEG i.V.m § 9 Abs. 3 und 4 AusglMechV für den bundesweiten Ausgleich nach § 58 Abs. 1 und 2 EEG erforderlichen Daten wurden an die TenneT TSO GmbH bzw. 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die unter Maßgabe der §§ 40 bis 51 EEG geleisteten Förderungen wurden unter Abzug der ermittelten vermiedenen Netznutzungsentgelte von dem jeweils vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (TenneT TSO GmbH bzw. 50Hertz Transmission GmbH) an die OsthessenNetz GmbH ausgezahlt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten wurden durch den Wirtschaftsprüfer gemäß § 75 EEG getrennt nach ÜNB testiert. Jeweils ein Exemplar des Prüfungsvermerkes wurde dem jeweiligen ÜNB zur Verfügung gestellt. Diese Testate bildeten die Grundlage für die Endabrechnungen dieser EEG-Abrechnungen.

Transparenz

Veröffentlichungspflichten der OsthessenNetz GmbH

Den Pflichten zu Datenveröffentlichungen kommt die OsthessenNetz GmbH zum einen auf ihrer Internetseite www.osthessennetz.de und zum anderen durch Datenmeldungen an die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach.